

## Was ist die EEG-Umlage?

Die EEG-Umlage dient zur Finanzierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt. Nach diesem Gesetz sind die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) verpflichtet, den Strom von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), die ins öffentliche Netz einspeisen, zu einer festgelegten Vergütung abzunehmen; der Strom wird entweder direkt oder über Direktvermarkter an der Strombörse oder im außerbörslichen Stromhandel verkauft. Differenzen zwischen der Vergütung und dem Marktpreis werden über die EEG-Umlage finanziert.

Die EEG-Umlage zahlen alle Stromverbraucher über einen Anteil an ihren Strombezugskosten, Ausnahmeregelungen gelten für stromverbrauchsintensive Industriezweige. Auch Eigenversorger müssen seit dem 01.08.2014 EEG-Umlage entrichten, sofern Sie nicht unter die im EEG festgeschriebene Sonderregelungen fallen.

## Wie wird die EEG-Umlage berechnet?

Die Höhe der EEG Umlage wird von den vier Betreibern der Übertragungsnetze festgelegt und werden einmal im Jahr auf der gemeinsamen Internetplattform [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht (i.d.R. am 15. Oktober für das Folgejahr). Hier findet man auch viele weitere Informationen zum Thema EEG-Umlage.

## Wie werden die verbrauchten Mengen erfasst?

Die Mengen für die der Netzbetreiber die EEG-Umlage erhebt, sind durch geeichte Messeinrichtungen zu erfassen. Dabei können zur Berechnung der umlagepflichtigen Mengen die mit geeichten Messeinrichtungen erfassten selbsterzeugten und eingespeisten Strommengen verwendet werden.

## Wer muss die EEG-Umlage bezahlen?

Wer Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht, bezahlt für jede verbrauchte Kilowattstunde die EEG-Umlage. Die Abrechnung erfolgt über die Stromrechnung.

Was ist aber mit denen, die ihren Strom selbst erzeugen, beispielsweise mittels einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach? Müssen sie die EEG-Umlage ebenfalls abführen? In den meisten Fällen lautet die Antwort: Ja! Denn grundsätzlich ist die Umlage von jedem Stromverbraucher zu zahlen. Daher müssen auch diejenigen, die ihren Strom selbst erzeugen und selbst verbrauchen, zumeist die EEG-Umlage entrichten. Doch es gibt Ausnahmen und Sonderregelungen, die beachtet werden.

## Was versteht man unter Eigenversorgung?

Unter Eigenversorgung versteht man den Strom, den der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und zeitgleich vor Ort **selbst verbraucht und der nicht durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird.**

## Was versteht man unter Drittversorgung?

Unter Drittversorgung versteht man den Strom, den der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ganz oder teilweise an andere Letztverbraucher (zum Beispiel an Mieter) liefert und somit nicht selbst verbraucht.

# FAQ EEG-Umlage

## **Welche Höhe hat die EEG-Umlage?**

Die aktuell geltende EEG-Umlage bei Eigenversorgung beträgt für das Kalenderjahr 2020: 2,7024 Cent/kWh (40% der EEG-Umlage auf den vom EVU bezogenen Strom).

Die aktuell geltenden EEG Umlage bei Drittversorgung beträgt für das Kalenderjahr 2020: 6,756 Cent/kWh (100% der EEG-Umlage auf den vom EVU bezogenen Strom).

## **Können auf die Zahlungen der EEG-Umlage durch die Netzbetreiber Abschläge verlangt werden?**

Auf die EEG-Umlage können Abschläge erhoben werden. Ausgenommen davon sind Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung kleiner 10 kW und Photovoltaikanlagen kleiner 30 kWp.

## **Welche Meldepflichten zur Endabrechnung haben Betreiber von Stromerzeugungsanlagen?**

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen müssen dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres alle Angaben zur Verfügung stellen, die für die Endabrechnung der Vergütung und für die EEG-Umlage des Vorjahres erforderlich sind. Hierunter fallen unter anderem die Mitteilung der Zählerstände sowie die Strommenge, die selber und/oder von Dritten verbraucht wurden.

## **Welche Meldepflichten zur Endabrechnung haben Betreiber von Stromerzeugungsanlagen bei Drittversorgung?**

Die Meldung bei Drittversorgung erfolgt bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres an den Übertragungsnetzbetreiber.

## **Kann der Strom aus meiner Anlage ganz oder teilweise von der EEG-Umlage befreit werden?**

Grundsätzlich wird für jede verbrauchte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage erhoben. In einigen gesetzlich geregelten Einzelfällen verringert sich die EEG-Umlage auf 0 Cent/kWh.

Das kann der Fall sein bei Kraftwerkseigenverbrauch, Anlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen), einer vollständigen Versorgung aus erneuerbaren Energien oder für die ersten 10.000 kWh der selbstverbrauchten Mengen aus EEG oder KWK Anlagen bis 10 kW installierter Leistung. Die "Besondere Ausgleichsregel" sieht vor, dass stromkostenintensive Unternehmen nur eine reduzierte EEG-Umlage zahlen müssen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur für stromkostenintensive Unternehmen aus Branchen, die im internationalen Wettbewerb stehen und muss vorher beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA) beantragt und genehmigt werden.

In allen Fällen einer teilweisen oder vollständigen Umlagebefreiung müssen die Anlagenbetreiber zum 28. Februar des Folgejahres die Daten und Nachweise, die zur vollständigen oder teilweisen Umlagebefreiung führen, liefern.